

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
vom xx.xx.2020  
zwischen der Stadt Blaustein  
und der Stadt Blaubeuren  
und der Gemeinde Berghülen  
und der Gemeinde Merklingen  
- alle Alb-Donau-Kreis -**

über die Einleitung der Abwässer aus dem Stadtteil Asch der Stadt Blaubeuren und der Gemeinden Berghülen und Merklingen in das Kanalnetz der Stadt Blaustein.

**Vorbemerkung**

Die Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden, Blaustein und Blaubeuren sowie die Gemeinden Merklingen, Dornstadt, Berghülen, Illerkirchberg, Staig, Schnürpflingen und Illerrieden haben sich zu dem „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ zusammengeschlossen. Der Zweckverband ist Träger des Klärwerks Steinhäule auf der Gemarkung Pfuhl der Stadt Neu-Ulm. Er hat die Aufgabe, das dem Klärwerk aus dem Einzugsgebiet zugeleitete Abwasser zu behandeln und die dabei anfallenden Abfallstoffe der Beseitigung zuzuführen.

Die Zuführung der anfallenden Abwässer aus dem Stadtteil Asch der Stadt Blaubeuren und aus den Gemeinden Berghülen und Merklingen zum Klärwerk erfolgt über das Kanalnetz der Stadt Blaustein und der Stadt Ulm.

Die Stadt Ulm hat gem. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der EBU (Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm), der Gemeinde Blaustein (ab 01.10.2014 Stadt Blaustein) und der Gemeinde Dornstadt vom 03.03.1998 hierfür ihre Einwilligung gegeben.

Zur Regelung der Mitbenützung des Kanalnetzes der Stadt Blaustein durch die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Berghülen und Merklingen schließen die Städte Blaustein und Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1 Einleitungsrecht**

(1) Die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen sind berechtigt, die in dem Stadtteil Asch (Stadt Blaubeuren) und in den Gemeinden Merklingen und Berghülen anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu den Bedingungen dieses Vertrags in den von der Stadt Blaubeuren bereits errichteten Zuleitungskanal einzuleiten und über die Kanäle der Stadt Blaubeuren und der Stadt Ulm, entsprechend der Vereinbarung zwischen den EBU, der Gemeinde Dornstadt und der Gemeinde Blaubeuren (ab 01.10.2014 Stadt Blaubeuren) vom 03.03.1998, dem vom „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ betriebenen Klärwerk Steinhäule in Neu-Ulm zuzuleiten. Die Stadt Blaubeuren und Gemeinde Berghülen leiten bei Schacht-Nr. LS 148, Gemarkung Bermaringen, die Gemeinde Merklingen bei Schacht-Nr. LS 135, Gemarkung Bermaringen, ein.

(2) Die Stadt Blaubeuren übernimmt keine Gewährleistung für das Recht der Einleitung der aus dem Stadtteil Asch (Stadt Blaubeuren) und der Gemeinden Merklingen und Berghülen zugeführten Abwässer in das Klärwerk Neu-Ulm. Die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen haben dieses Recht mit dem „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ selbst zu regeln.

## **§ 2 Umfang des Einleitungsrechts, Eigentumsverhältnisse, prozentuale Kostenbeteiligung, laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten**

(1) In der Tabelle - Anlage 1 - ist der Abwasserkanal von Bermaringen Schacht Nr. LS 135 bis zum Übergabepunkt an die EBU Schacht Nr. UL 26 in sieben Abschnitte unterteilt. In der Tabelle sind für jeden Abschnitt die Eigentumsverhältnisse, aktuellen Einleitwassermengen und die prozentuale Kostenbeteiligung an Reparaturen, Renovierungen und Erneuerungen geregelt.

(2) Die in der Anlage 2 festgesetzten Pauschalbeträge für die laufenden Unterhaltungs-, Betriebs-, Personal- und Verwaltungskosten umfassen unter anderem:

- jährliche Kanalreinigung durch die EBU
- Eigenkontrollverordnungen (optische Kanalinspektionen)
- Druckprüfungen in der Wasserschutzzone II
- Schädlingsbekämpfung
- Schachtinspektionen durch den Bauhof
- Reparaturen an An- und Einbauteilen von Schächten (z. B. Steigleitern) durch den Bauhof
- Auswertung der Messergebnisse entsprechend § 4

(3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags.

### **§ 3**

#### **Beschaffenheit des Abwassers**

(1) Von der Einleitung sind solche Abwässer ausgeschlossen, die die Kanäle angreifen oder den Wasserabfluss behindern können. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit des Abwassers, wie es dem Klärwerk des „Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule“ zugeleitet werden darf, gelten entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule“.

(2) Die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen werden in ihren Ortsatzungen Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entspricht, von der Einleitung in die Ortskanalisation ausschließen oder die Einleitung davon abhängig machen, dass das Abwasser vorher nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik behandelt wird.

(3) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, hat die Einleitergemeinde der Stadt Blaustein die daraus entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Einleitergemeinde stellt die Stadt Blaustein von etwaigen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwässern stehen.

(4) § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule“ gilt entsprechend.

(5) Die Stadt Blaustein ist berechtigt, im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde Abwasserproben aus der Kanalisation zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt die Einleitergemeinde, soweit nicht Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

(6) Treten infolge unvermeidbarer Störungen im Kanalnetz der Stadt Blaustein vorübergehend Einschränkungen oder Stilllegungen des Betriebs der Anlagen auf oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen (z. B. Erdbeben, Hochwasser o. ä.) Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus für die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen kein Anspruch auf Minderung der Kostenbeiträge, Umlagen oder auf Schadenersatz.

## **§ 4**

### **Eigentumsverhältnis, Anschluss, Messgerinne**

(1) Die Stadt Blaustein ist Eigentümerin der von ihr bereits erstellten und noch zu erstellenden Zuleiter und sonstigen Anlagen von Schacht Nr. LS 135 bis Schacht Nr. UL 27.

(2) Maßgebend für die von der Stadt Blaustein errichteten Anlagen ist der Übersichtsplan Nr. 62563 des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH, vom 13.11.2019. Der Plan - Anlage 3 - ist Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Nach dem in Abs. 2 bezeichneten Übersichtslageplan Nr. 62563 ist der Schacht Nr. LS 148 Anschlussstelle, an der die Stadt Blaubeuren (Stadtteil Asch) und die Gemeinde Berghülen, der Schacht Nr. LS 135 Anschlussstelle, an der die Gemeinde Merklingen, an die von der Gemeinde Blaustein erstellten Anlage angeschlossen haben.

Die Errichtung, Erneuerung und Unterhaltung der Anlagen zur Beförderung des Abwassers bis zur Anschlussstelle, Schacht Nr. LS 148 bzw. LS 135, ist Aufgabe der anschließenden Gemeinden. Diese Anlagen bleiben in deren Eigentum.

(4) Zur selbsttätigen Messung und Aufzeichnung der zufließenden Abwassermengen haben die Gemeinde Berghülen und die Stadt Blaubeuren vor Schacht Nr. S 111 und die Gemeinde Merklingen vor Schacht Nr. LS 135 jeweils eine entsprechende Einrichtung (Messstation) auf ihre Kosten installiert und auf Dauer zu unterhalten.

Die Messstationen müssen mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die den Anschluss eines durchflussproportionalen Probeentnahmegärts ermöglicht.

Die Auswertung der Messdiagramme erfolgt durch die Stadt Blaustein. Der Beauftragte der Stadt Blaustein hat ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Messstationen. Die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen sind berechtigt, die Auswertungsunterlagen einzusehen.

## **§ 5**

### **Vertragsanpassung, Mitwirkungsrecht**

- (1) Ändern sich die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrags bestehenden Verhältnisse grundlegend, so sind die Vertragspartner auf Antrag eines Beteiligten verpflichtet, die Vertragsbestimmungen den neuen Verhältnissen anzupassen, ohne dass es der Einhaltung von Fristen bedarf.
- (2) Eine wesentliche Erweiterung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten gemeinsam genutzten Anlagen ist im Einvernehmen mit den Vertragspartnern durchzuführen.
- (3) Als wesentlich im Sinne von Absatz 2 gilt eine Maßnahme, die voraussichtlich einen Kostenaufwand von mehr als 100.000 € verursacht.
- (4) Dem von der Stadt Blaubeuren und der Gemeinden Merklingen und Berghülen Beauftragten wird auf Antrag die Besichtigung der mitbenutzten Abwasseranlagen und Einblick in die Rechnungsführung hierüber gestattet.
- (5) Die Anlage 1 ist bei Änderung an die aktuellen, wasserrechtlich genehmigten Einleitmengen anzupassen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Anlage 1 ab einer Änderung der Durchleitungsmengen um 1 l/s anzupassen.
- (6) Die festgesetzten Pauschalbeträge für die laufenden Unterhaltungs-, Betriebs-, Personal- und Verwaltungskosten werden entsprechend der in Anlage 2 festgesetzten Preisgleitklausel angepasst. Anlage 2 ist alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **§ 6**

### **Erstmalige Herstellungskosten**

- (1) Zu den Kosten der erstmaligen Herstellung gehören die Kosten für Grunderwerb, Dienstbarkeiten, Entschädigungen, Vermessungen, die Baukosten und die Baunebenkosten (einschl. Planung und Bauleitung) sowie sonst anfallende Kosten.
- (2) Von den Herstellungskosten nach Abs. 1 sind die für die einzelnen Maßnahmen bewilligten Landeszuschüsse abzusetzen.

## **§ 7**

### **Verteilung der Kosten bei Erneuerungen, Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen der Anlagen**

(1) Jeder Vertragspartner hat die Kosten von Erneuerungen, Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen von Zuleitern und sonstigen Anlageteilen, die ausschließlich von ihm verursacht werden, selbst zu tragen.

(2) Die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen haben sich an den Kosten der später als Folge technischer Erkenntnisse oder sonstiger abwassertechnischen Ursachen notwendig werdenden Erneuerungen, Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen an den Zuleitern und sonstigen Anlageteilen zu beteiligen. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Für die Verteilung der Kosten nach Abs. 2 gilt der Verteilungsschlüssel nach Anlage 1 entsprechend, d. h. auch diese Kosten werden abschnittsweise umgelegt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Kostenanteile nach Anlage 1 und § 7**

(1) Die Beteiligungsbeträge nach § 7 werden zwei Monate nach Zustellung der Abrechnung fällig. Die Stadt Blaubeuren kann Abschlagszahlungen auf die Beteiligungsbeträge unter Zugrundelegung der von ihr vorfinanzierten Kosten anfordern. Die Abschlagszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anforderung zahlungsfällig.

(3) Die Stadt Blaubeuren und die Gemeinden Merklingen und Berghülen sind berechtigt, die Bauabrechnungen und die zur Prüfung notwendigen Unterlagen einzusehen.

## **§ 9**

### **Erhebung von Säumniszinsen**

Bei Überschreiten der Fälligkeitstermine nach § 8 ist die Stadt Blaubeuren berechtigt Säumniszinsen zu erheben. Die Höhe und die Berechnung der Zinsen richten sich nach den Bestimmungen (§ 238) der Abgabenordnung (AO) für Stundungszinsen.

## **§ 10**

### **Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten (ohne die Kosten der Abschreibung und Kapitalverzinsung)**

- (1) Die Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Personal- und Verwaltungskosten werden pauschal, gemäß Anlage 2 erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe ist von jedem Vertragspartner selbst zu tragen, sofern diese nicht durch den „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ übernommen wird.
- (3) Die laufenden Betriebskosten werden ab dem Tag des tatsächlichen Anschlusses erhoben. Die Betriebskostenumlage wird nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres in Rechnung gestellt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anforderung zahlungsfällig.
- (4) Für Fremdwasser, das über den in Abs. 5 genannten Höchstwert hinaus aus dem Gebiet einer Gemeinde den Zuleitern zugeleitet wird, trägt diese Gemeinde die zurechenbaren Betriebskosten allein.
- (5) Als Höchstwert des Fremdwasseranteils gilt der nach § 20 Abs. 5 der Verbandssatzung des „Zweckverbands Klärwerk Steinhäule“ von der Versammlung festgestellte Höchstwert des Fremdwasseranteils für die beteiligten Gemeinden.
- (6) Die Kosten für Fremdwasser, das im Bereich der gemeinsam genutzten Zuleitungskanäle eindringt, einschl. der Kosten für die Messungen nach Satz 2, werden entsprechend dem Verteilerschlüssel nach Anlage 1 bzw. § 7 Abs. 2 und 3 umgelegt. Dieser Fremdwasseranteil soll durch mindestens zwei Messungen / Jahr festgestellt werden. Den Vertretern der Stadt Blaubeuren und der Gemeinden Merklingen und Berghülen ist Gelegenheit zu geben, an den Messungen teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Schlichtungsvereinbarung**

- (1) Bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieses Vertrags zwischen den Partnern ist vor Anrufung des zuständigen Gerichts eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Die Anrufung des zuständigen Gerichts ist erst nach Scheitern der Schlichtungsverhandlung möglich.  
Die Schlichtungsverhandlung findet auf Antrag eines Vertragspartners vor dem Schlichtungsausschuss statt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:  
  
einem Vertreter der Stadt Blaustein  
einem Vertreter der Stadt Blaubeuren  
einem Vertreter der Gemeinde Merklingen  
einem Vertreter der Gemeinde Berghülen  
einem Vertreter des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- (3) Der Schlichtungsausschuss bestimmt sein Verfahren nach eigenem Ermessen.

## **§ 12**

### **Dauer des Vertrags, Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit zweijähriger Frist erstmals zum 31. Dezember 2021 - und danach mit der gleichen Frist jeweils zum Jahresende – gekündigt werden, um ihn an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

(2) Darüber hinaus ist eine Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde und nur mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende möglich.

(3) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, sofern die Vereinbarung von der Stadt Blaubeuren oder den Gemeinden Merklingen und Berghülen oder von den dreien gleichzeitig gekündigt wird.

Wird die Vereinbarung von der Stadt Blaustein, einem der Vertragspartner oder beiden gleichzeitig gekündigt, so hat die Stadt Blaustein jeder dann ausscheidenden Gemeinde den von ihr aufgebrauchten prozentualen Anteil an den Herstellungskosten (Anlage 1 und § 7 Abs. 2 und 3) in Höhe des Zeitwerts zu erstatten. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Als Zeitwert gilt der auf den Wiederbeschaffungswert hochgerechnete Restbuchwert (Anschaffungswert minus Landeszuschüsse x Index = Wiederbeschaffungswert x Restwertfaktor = Zeitwert).

Die Erstattung hat innerhalb von sechs Monaten nach rechtswirksamem Ausscheiden des Vertragspartners zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung hat die Stadt Blaustein Säumniszinsen entsprechend § 9 zu zahlen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 17. Mai 1999 außer Kraft.